

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über

die Errichtung der
Stiftung Teamania
mit Sitz in Sissach BL

Vor mir, dem unterzeichneten Notar, lic. iur. Remo Lutz, ist heute erschienen:

Der
Fussballverband Nordwestschweiz, Verein mit Sitz in 4133 Pratteln, Hohenrainstrasse 5, vertreten durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder, den Präsidenten Daniel Schaub, von Buus BL, in Sissach BL, und Michael Herrmann, von Rohrbach BE, in Gelterkinden,

welcher heute vor mir eine Stiftung errichtet.

Präambel: Die Stiftung Teamania wird auf Initiative und mit Mitteln des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS) gegründet. Der Stifter beabsichtigt, innovative Projekte aus der Bewegungs- und Sportförderung im Bereich Team- und Breitensport mit finanziellen Mitteln zu unterstützen und damit zu ermöglichen.

Diese Stiftung besitzt das nachstehende

Stiftungsstatut:

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Stiftung Teamania" wird durch den Fussballverband Nordwestschweiz eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Sissach BL errichtet. Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Dr. y



Art. 2 ZWECK

Absicht des Stifters ist es, Projekte im Bereich Teamsport und Breitensport zu unterstützen. Die Stiftung trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene jeglichen Alters zum Sport zu führen, respektive sie dort möglichst lange zu binden.

Die Stiftung bezweckt die Bewegungs- und Sportförderung. Zu diesem Zweck übernimmt die Stiftung die Kosten oder Teilkosten von Projekten, die dem Stiftungszweck entsprechend und zuträglich sind.

Die Stiftung ist schwergewichtig in der Region Nordwestschweiz tätig.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 VERMÖGEN

Der Stifter widmet als Stiftungsvermögen CHF 50'000.-- in bar. Das Stiftungskapital darf im Sinne des Stiftungszweckes verwertet werden.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen und Institutionen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Erträge aus dem Stiftungsvermögen dürfen für Vergaben, die dem Stiftungszweck entsprechen, verwendet werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, welcher sich aus vier Mitgliedern zusammensetzt. Die Stiftungsratsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat. Der Gesamtbetrag aller Vergütungen ist in der jeweiligen Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

Der erste Stiftungsrat besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Vertretung des Stifters, Daniel Schaub, Mitglied des Stiftungsrates
- Odilo Bürgy, Präsident des Stiftungsrates
- Roger Kamber, Mitglied des Stiftungsrates
- Markus Lisser, Mitglied des Stiftungsrates



Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Organisationsreglement der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung;

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Organisationsreglement (vgl. Art. 11). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder im Organisationsreglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg (schriftlich oder digital) gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich spätestens 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

ds my



Art. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 ORGANISATIONSREGLEMENT

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem Organisationsreglement nieder.

Art. 12 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt jeweils für eine Amtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechnungslegung des jeweiligen Geschäftsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) der Stiftung zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 14 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Nordwestschweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

ds
m



IV. HANDELSREGISTER

Art. 15 Handelsregistereintrag

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen.

* * *

1. Als Revisionsstelle wird die PricewaterhouseCoopers AG (CHE-393.441.652), in 4002 Basel, St.Jakobs-Str. 25, ernannt. Diese hat die Ernennung gemäss vorliegendem Schreiben vom 13.12.2021 angenommen.
2. Der instrumentierende Notar wird ermächtigt, allenfalls erforderliche redaktionelle Änderungen an diesem Akt von sich aus vorzunehmen.
3. Das Notariat wird hiermit beauftragt, die vorstehenden Beschlüsse beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Landschaft anzumelden.
4. Diese Urkunde wird dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar für die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Basel-Landschaft und die BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel als Aufsichtsbehörde. Zwei Exemplare werden dem Handelsregister des Kantons Base-Landschaft eingereicht, welches der zuständigen Aufsichtsbehörde ihr Exemplar zur weiteren Amtshandlung im Sinne der Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen (VBSV) vom 21. Dezember 1993 übergibt.

* * *

DIESE ÖFFENTLICHE URKUNDE über die Errichtung einer Stiftungsurkunde wird nach geschehener Lesung von Herrn Daniel Schaub und Herrn Michael Herrmann als richtig und vollständig abgefasst genehmigt und von denselben und mir, dem instrumentierenden Notar, unter Beifügung meines amtlichen Stempels unterzeichnet.

Liestal, den 9. (neunten) April 2024 (zweitausendvierundzwanzig)

Der Stifter

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ

.....
Daniel Schaub, Präsident

.....
Michael Herrmann



.....
.....